

Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 3 (1851)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 15. Februar.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bg., für 6 Monate 25 Bg., franco in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bg., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Der Beichtoater muß den Geist der Befehring der Sünder haben; er muß Mitleiden, Geduld mit ihnen tragen, nicht sie nur aus dem Beichtstuhle schaffen. C a m b u g a.

Ein Wort über das Jubiläum.

(Eingefandt aus N.)

Laut dem in Nr. 5 dieses Blattes mitgetheilten Hirtenbriefe des Hochw. Bischofs von Basel ist für die Abhaltung des Jubiläums die Zeit vom 8. März bis zum 6. April bestimmt; jedoch wird den Herren Pfarrern, in Voraussicht eines möglichen Mangels an erforderlicher Aushülfe, die Bevollmächtigung ertheilt, nach ihrem Gutfinden einen andern Zeitpunkt im Laufe des Jahres für die Feier des Jubiläums festzusetzen.

Die im bischöflichen Hirtenbriefe bestimmte Zeit ist unbestreitbar wegen ihrer besondern heiligen Weihe ganz vorzüglich zur Buße und Befehring geeignet; indessen möchte sich doch mancher Seelsorger aus gewissen Bedenken oder Rücksichten bewogen finden, von der bischöflichen Bevollmächtigung Gebrauch zu machen und die Begehung des Jubiläums für seine Pfarrei auf eine spätere, minder geeignete Zeit nach Ostern zu verschieben.

Es möchte zuerst dieser und jener Pfarrer denken: Wird das Jubiläum in der vom Bischofe festgesetzten Zeit abgehalten, so werden Einige die nothwendigen Bedingungen desselben, den Empfang des Buß- und Altarsakramentes u., zwar erfüllen, aber dann die österliche Beicht und den kirchlich gebotenen Genuß des hl. Osterlammes unter-

lassen; Andere werden dagegen sich um den Jubelablaß weniger bekümmern und seine Bedingungen unerfüllt lassen, weil sie gleich nachher dem Kirchengebote, die hl. Sakramente in der Osterzeit zu empfangen, Folge leisten sollen. Die aus einem früher zur gleichen Zeit abgehaltenen Jubiläum geschöpften Erfahrungen liefern Belege zur Begründung dieser Voraussetzungen.

Ein anderes Bedenken ist dieses: Durch das unmittelbare Zusammentreffen des Jubiläums mit der österlichen Zeit wird den Geistlichen, besonders an jenen Orten, wo der Mangel an Priestern so fühlbar ist, wie z. B. im Aargau, eine etwas schwere Last aufgebürdet. Denn wahrlich, acht Wochen nacheinander mit dem so anstrengenden Bußgeschäfte bethätigt zu sein, dabei den Religionsunterricht der Jugend und die übrigen ordentlichen und außerordentlichen Pastoralgeschäfte, dergleichen namentlich eine etwas ausgedehnte Pfarrei genug darbietet, pflichtgetreu zu besorgen: das ist keine leichte Aufgabe!

Einsender Dieses hat dergleichen Bedenken aus mehr als einem Munde gehört, und er möchte seinerseits einfach und ohne Jemanden zu nahe treten zu wollen, seine Ansichten darüber bekannt machen und ein harmloses Wort der Erwiederung sprechen. Vorerst glaubt er und ist davon überzeugt, daß sich dem Hochw. Bischofe bei Festsetzung der in Frage stehenden Jubiläumszeit diese Bedenken auch aufgedrängt, daß er sie aber aus überwiegenden Gründen

beseitigt und nur dem Letztern durch die unter § 7 der Verordnung erteilte Vollmacht Rechnung getragen habe.

Was nun das erstere Bedenken betrifft, so mag die Vermuthung nicht ohne Grund sein, daß von einzelnen Gläubigen entweder der Empfang des Jubelablasses oder die öfterliche Beicht und Kommunion könnte unterlassen werden; allein noch gewisser ist es, daß in den Pfarreien unserer Diözese, namentlich auf dem Lande, die Zahl Jener gering ist, welche nur das Eine oder Andere thun und nicht Beides leisten werden. Es werden meistens nur Jene sein, denen die öfterliche Beicht und Kommunion ein gar lästiges Geschäft ist, dem sie sich leider weder dem Bedürfnisse ihrer Seele noch dem Geiste der kirchlichen Vorschrift gemäß unterziehen, sondern mehr dem Scheine nach, um äußerlich noch als Christen und Katholiken zu gelten.

Möge jeder Geistliche, dem es obliegt das Wort Gottes zu verkündigen, das Heilsame und Segensvolle, das im Jubelablasse dargeboten wird, seinen Zuhörern recht klar und eindringlich an's Herz legen; möge er besonders hervorheben, wie diese Jubiläumszeit eine herrliche Vorbereitung zu einer wahren geistigen Auferstehung mit Christus sei und wie dann die folgende öfterliche Beicht und Kommunion der Befehrung, die im Jubiläum zu Stande gekommen, das Siegel der Aufrichtigkeit und Beharrlichkeit ausdrücke! Möge er öffentlich erklären, daß er mit seinen etwaigen Amtsgewalten zu jeder Zeit bereit sei, das hl. Bußsacrament zu verwalten! Wahrlich, er wird die Gemüther seiner Zuhörer so stimmen, daß sie mit Bereitwilligkeit die Bedingungen des Jubelablasses erfüllen, und eben so bereitwillig dem Kirchengebote Genüge thun.

Was das zweite Bedenken anbelangt, so kann es Niemand in Abrede stellen, daß es, wo Mangel an erforderlicher Aushilfe ist, für einzelne Geistliche und Seelsorger eine schwere Bürde sein wird, gerade in der heiligen Fastenzeit sich jenen Anstrengungen zu unterziehen, die das Jubiläum mit sich bringt. Wenn indessen jeder Seelsorger mit freudiger Berufstreue und Opferwilligkeit diese außerordentlichen Arbeiten im Weinberge des Herrn auf sich nimmt, so wird schon dadurch das scheinbar so schwere Geschäft um die Hälfte erleichtert. Wenn übrigens die Seelsorger und die übrigen Geistlichen eines jeden Kapitels einander brüderlich an die Hand gehen und während der Woche einander Aushilfe leisten, so wird diese außerordentliche Last, von mehreren vereinten Schultern getragen, den Einzelnen nicht allzuschwer drücken. Möge dieses geschehen! Möge beim Eintritte des Jubiläums zur Wirklichkeit und That werden, was man so oft in den Pastoralkonferenzen mit Worten ausgesprochen hat! Möge aber auch insbesondere die noch immer zahlreichere Geistlichkeit in den Städten, wohin das Landvolk so gerne und häufig zum Empfange der hl. Sa-

framente geht, ihre Bequemlichkeit für vier Wochen zum Opfer bringen, und während dieser Heilszeit sich bereitwillig und häufig im Richterstuhle der Buße finden lassen; möge sie jener mehr aus der Bequemlichkeitsliebe, als aus der angewiesenen Berufssphäre hervorgegangenen Engherzigkeit vergessen, welche die Ausübung des Versöhnungsamtes nur den im Stadtbezirke eingeschlossenen Gläubigen zu Nutzen kommen lassen will! Dann wird ohne Zweifel die besonders den Seelsorger auf dem Lande schwer drückende Bürde um Vieles erleichtert werden.

Einsender dieses theilt mit mehreren Kuratgeistlichen, die er bis dahin über das bevorstehende Jubiläum gesprochen hat, die Ansicht und Ueberzeugung, daß sich im Laufe des Jahres wohl kein günstigerer Zeitpunkt für die Abhaltung des Jubiläums finde, als der vom Hochw. Bischofe selbst festgesetzte. Und im Hinblick auf die mannigfaltigen Feld- und andern Arbeiten, welche in der erwähnten Zeit größtentheils noch ruhen, aber später bis in den Winter hinein mit rastloser Thätigkeit betrieben werden, möchte er mit mehreren Andern den Wunsch ausdrücken: es möchten die Kuratgeistlichen des Kantons Aargau keinen Gebrauch von der bischöflichen Bevollmächtigung machen, sondern in der vom Hochw. Bischofe anberaumten Zeit den Segen des Jubiläums ihrer anvertrauten Heerde zukommen lassen; er wird für die Mehrzahl derselben reichlicher fließen, als wenn er ihnen in einer andern minder geeigneten Zeit zugewendet würde.

Die Entweihung des Sonntags von J. Gaume, Dr. der Theologie &c.

(Ein Auszug.)

Man nimmt in unserer Zeit bereits allgemein mit großem Schmerze wahr, wie die Tage des Herrn entweiht werden und dadurch so verderbliche Folgen für die menschliche Gesellschaft erwachsen. Man erkennt und fühlt dabei gleichzeitig das Bedürfnis und die Nothwendigkeit, mit aller moralischen Kraft auf die Heiligung der Sonntage einzuwirken und zu diesem Zwecke geeignete Gesetze in's Leben zu rufen. Die „Schweiz. Kirchenzeitung“ hat im Jahrgange 1849 die Heiligung des Sonntags sich zu einem ausführlichen Thema gewählt. Herr Winkler, Chorrherr und Professor der Theologie in Luzern, hatte sich bewogen gefunden, eine gediegene Schrift herauszugeben, betitelt: „Der Sonntag oder Schrift- und Kirchenlehre über das III. Gebot: „Gedenke, daß du den Sabbath heiligest.““ — In neuester Zeit hat Hr. Gaume, Generalvikar zu Nevers, in Frankreich, ein Schriftchen über die Entweihung des Sonntags in Form von Briefen,

welche er an Hrn. A., Mitglied der gesetzgebenden Versammlung, gerichtet, im Drucke erscheinen lassen. Wir geben aus diesem Schriftlein, das aus dem Französischen übersetzt ist, hier einen kurzen Auszug, und zwar fast ganz mit den Worten des Verfassers, wobei das Interessantere ausführlicher detaillirt wird:

„Ich wage es, zu Allen, zu Reichen und Armen, zu Herren und Arbeitern, zu Käufern und Verkäufern, zu Stadt- und Landbewohnern, zu sagen: Wollet ihr die Geiseln beschwören, die über euren Häuptionen schweben, und der heranstürzenden Barbarei entgehen, so ist es eure dringendste Pflicht, der ärgerlichen, unheilvollen Entweihung des Sonntags unter euch ein Ende zu machen. — Den Sonntag entweihen, heißt nichts Anderes, als: die Religion, die Gesellschaft, die Familie, die Freiheit, die Wohlfahrt, die menschliche Würde, die Gesundheit untergraben. Ein jeder von diesen Punkten soll den Inhalt eines oder mehrerer Briefe, je nach seiner Wichtigkeit, bilden.

„Die Entweihung des Sonntags ist der Untergang der Religion. — Religion bedeutet Bund oder Gemeinschaft des Menschen mit Gott. Jeder Bund setzt gegenseitige Verpflichtungen zwischen den vertragsschließenden Theilen voraus, d. h. gewisse Grundbedingungen, deren Verletzung den Bruch des Vertrages zur Folge haben muß: eben dieß ist bei der Religion der Fall. Die Heiligung des siebenten Tages ist eine vorzügliche Grundbedingung dieser göttlichen Gemeinschaft, offenbar folgt daraus, daß die öffentliche, allgemeine, gewöhnliche Entweihung des Sonntags, wie wir sie heutzutage in unsern meisten Städten und Dörfern sehen, der Untergang der Religion ist. Ich hätte eine Menge Gründe, um es zu beweisen; ich will mich jedoch nur auf drei beschränken: 1) Im ganzen göttlichen Gesetzbuche finden Sie keine ältere, allgemeinere, öfter wiederholte, kräftiger bestätigte und folglich wesentlichere Vorschrift; 2) Sie finden keine, deren Verletzung so unfehlbar die Vernichtung aller übrigen nach sich zieht; 3) Sie finden keine, deren Verletzung in demselben Grade das Merkmal der Ungerechtigkeit und der Empörung trägt, und eben deshalb zum offenen Bekenntnisse des Atheismus wird.

„Jede Nation, die keinen öffentlichen, für die Nation verbindlichen Kultus hat, bekennt sich öffentlich zum Atheismus. Die gemeinsam verrichteten und für die Nation verbindlichen Handlungen des öffentlichen Kultus erfordern nun aber schlechterdings eine Zeit, einen bestimmten Tag, wo das ganze Volk, frei von aller Arbeit, sich in seinen Tempeln versammeln, und durch Gebete und feierliche Opfer das hl. Band knüpfen kann, welches es mit Gott ver-

bindet. Das erkennen alle Nationen der Erde. Daher findet man auch keine, die nicht ihren Tag der Ruhe und des öffentlichen Kultus hat. Für die Christen ist es der Sonntag; für die Juden der Sabbath; für die Muselmänner der Freitag; für die Götzendiener von Drinuz und Goa der Montag; für die Neger von Guinea der Dienstag; für die Mongolen der Donnerstag. — Bei gewissen Nationen, welche minder treue Beobachter des uralten Gesetzes der Ruhe am siebenten Tage sind, wie die Chinesen, Cochinchinesen, Japaner, findet man den Anfang des Jahres, mehrere Neumonde und selbst den 15. und 18. jeden Monats dem feierlichen Dienste der Gottheit geweiht. Jedes Volk also, das keine dem nationalen Gottesdienste gesetzlich vorbehaltene Tage hat, ist ein Volk, das keinen religiösen Namen unter den Völkern hat: es ist weder christlich, noch jüdisch, noch muhamedanisch, noch heidnisch, es ist etwas Ungehaltetes.

„Die Entweihung des Sonntags ist der Untergang der Gesellschaft. Eben deshalb, weil die Entweihung des Sonntags der Untergang der Religion, ist sie auch der Untergang der Gesellschaft; denn es giebt ohne Religion keine Gesellschaft. Dafür aus tausend Gründen nur zwei: 1) weil keine Gesellschaft möglich ist, wo nicht der Einzelne dem Ganzen Opfer bringt; 2) weil es keine Gesellschaft ohne eine ordnende Gewalt giebt. — Wo nur Privatinteresse ist, da löst sich alle Gemeinverbindung auf. Das einzige Mittel, wodurch man den Handwerker, den Soldaten, den Bürger, welche Profession er auch habe, vermögen kann, daß er sein Privatinteresse dem allgemeinen Interesse gerne unterordne und zum Opfer bringe, ist — die Religion. Warum? Weil die Religion allein in ihren ewigen Belohnungen einen hinlänglichen Ersatz für alle Opfer darbietet; wie die ewigen Strafen, womit sie den Bösen bedroht, allein hinreichen, um die furchtbaren Leidenschaften zu fesseln. Bei der Entweihung des Sonntags vermag nun aber die Religion diesen Einfluß nicht auszuüben. Vielmehr sinken die Bevölkerungen bei dieser öffentlichen Entweihung noch vollends, so daß alle ihre Hoffnungen sich nur auf die Erde, auf Sinneslust und Geld erstrecken. Was ist unverträglicher mit dem Geiste der unerläßlichen Aufopferung für die Gesellschaft als eben dieses? Es giebt keine Gewalt außer von Gott (Röm. 13, 1). In diesem Worte, einem der wichtigsten in der hl. Schrift, liegt der Grund des Rechtes. Ist nun die öffentliche, allgemeine, gewöhnliche Entweihung des Sonntags nicht die allgemeine, öffentliche, gewöhnliche nationale Verachtung der Gewalt Gottes, der Gewalt Gottes in einem Hauptpunkte, den alle zivilisirten Nationen gewissenhaft beobachten? Dadurch werden alle übrigen Gewalten

preisgegeben und in ihrem tiefsten Grunde erschüttert. Die Religion allein kann das Uebel heilen; die Entweihung des Sonntags ist der Untergang der Religion, der Untergang der Religion ist der Untergang der Gesellschaft. Für uns ist aber der Untergang der Gesellschaft nicht bloß das Heidenthum, sondern die Barbarei.

„Die Entweihung des Sonntags ist der Untergang der Familie. In der That, es giebt keine Familie ohne die Ausübung der Pflichten, die zu ihrem Bestand gehören, und ohne das Band, welches die Glieder vereinigt, die sie bilden. Die Kenntniß dieser hl. Pflichten ertheilt die Religion, sowie sie auch die nöthige Kraft verleiht, um sie erfüllen zu können. In dem Falle nun, daß der Sonntag von allen Gliedern oder auch nur vom Haupt der Familie entweicht wird, ist es sogleich um die Pflichten geschehen, welche ihren Bestand sichern. Den Muth, die Pflichten zu erfüllen, kann Gott allein geben und erhalten. Wird er ihn geben, wenn man es nicht einmal für der Mühe werth hält, ihn darum zu bitten? Und bittet man ihn ernstlich darum, wenn man den Tag entweicht, der dem Gebete gewidmet ist? Was wird so aus der Familie? Die bösen Triebe, welche in der menschlichen Natur liegen, gelangen zur Herrschaft. Und man bekommt harte, leidenschaftliche, launenhafte, sorglose, ausschweifende Väter; man bekommt weiche, ungeduldige, weltlichgefinnte, faule und nur zu oft untreue Mütter; man bekommt unehrerbietige, unfolgsame, zügellose Kinder ohne Zuneigung, verzehrt vom Verlangen nach Unabhängigkeit: die Familie existirt nicht mehr, das Band der Gemeinschaft wird zerrissen.“

(Schluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Genf. Sonntag den 2. Febr. war die katholische Gemeinde von Genf Zeuge einer eben so rührenden als erhebenden Zeremonie. Zahlreich, wie an den höchsten Festen des Jahres, hatten sich die Katholiken in ihrer Kirche versammelt, um den päpstlichen Segen zu empfangen, welchen ihnen im Namen des hl. Vaters zu ertheilen Hr. Dunoyer von diesem die spezielle Delegation erhalten hatte. In der Anrede, welche der Hochw. Pfarrer bei diesem Anlasse hielt, sagte er seinen Pfarrgenossen, welche zärtliche Sorge Pius IX. für die Katholiken von Genf und ihren verbannten Bischof trage; er bat Gott, den Segen zu genehmigen, welchen sein Statthalter auf Erde über seine Pfarrkinder ausspreche, und flehte den Himmel eigens an, seine Schulen, das Waisenhaus, die wohlthätigen Anstalten, die Katholiken und unsere getrennten Brüder zu segnen. Darauf

warf sich die Gemeinde auf die Knie, um den päpstlichen Segen zu empfangen.

— **St. Gallen.** Das katholische Landkapitel Obertoggenburg hat am 6. d. den Hrn. Pfarrer Schubiger in Neu-St. Johann zu seinem Dekan, den Hrn. Pfarrer Krapf in Stein zum Kammerer und den Hrn. Pfarrer Raimann in Wiltchhaus zum Deputat ernannt.

— **Luzern.** In der Nacht vom 5. auf den 6. d. starb der durch kirchlichen Sinn, priesterliche Tugend und wissenschaftliche Kenntnisse ausgezeichnete Hr. Melchior Kaufmann, infulirter Probst am Leodegar-Stift in Luzern und Domkapitular von Basel, in seinem 57ten Altersjahre. Sonnabend, den 8. Febr., wurde er unter außerordentlicher Theilnahme der Geistlichkeit der Stadt und Umgegend zur Ruhe bestattet. Wir werden nächstens auf den Verewigten, der durch einige literarische Werke auch einem weitem Publikum bekannt ist, zurückkommen.

— **Wadt.** Nach dem „Nouveliste“ hat die Diözesanverwaltung dem Staatsrathe des Kantons Waadt geschrieben, daß sie die katholischen Pfarrer autorisire, staatsrätliche Erlasse zu verlesen. Doch sind beide Theile darin übereingekommen, daß das Konzept solcher Erlasse zuerst dem Dekan mitgetheilt und allfällige Anstände im Frieden geschlichtet werden sollen.

Franckreich. Der Erzbischof von Paris hat einen Hirtenbrief erlassen, in welchem er seine Diözesangeistlichkeit vor der Einmischung in die Politik angelegentlich warnt.

Dänemark. In Dänemark, wo bisher, ähnlich wie in Schweden, der Lutheranismus alleinige Geltung und öffentliche Anerkennung hatte, und alle andern Religionsgesellschaften mit ihren Angehörigen vielfachem Druck und intoleranter Beeinträchtigung unterworfen waren, hat der Kultusminister es neuerdings durchgesetzt, daß in Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Verfassung auch denjenigen, welche sich nicht zur lutherischen Landeskirche bekennen, die ihnen gebührende religiöse Freiheit zu Theil werde. Mußten bisher alle christlichen Ehen, und namentlich auch alle gemischten Ehen, vor einem lutherischen Prediger geschlossen werden, um öffentliche Gültigkeit zu haben, so soll jetzt eine dahin abzielende Erklärung und Unterschrift vor dem Magistrat genügen; mußten bis jetzt alle Kinder aus gemischten Ehen von einem lutherischen Prediger getauft und lutherisch erzogen werden, so soll diese Art der Taufe künftig nicht mehr nothwendig, sondern eine Eintragung in die Geburtsliste der Gemeinde hinreichend und demgemäß es auch gestattet sein, von einem katholischen Priester die Kinder taufen zu lassen. Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen soll den Eltern freigestellt werden, so jedoch, daß sie vor Eingehung der Ehe sich darüber einigen

und eine Erklärung abgeben. Nicht die sogen. lutherische Konfirmation soll künftig mehr den Austritt aus der Schule ermöglichen, sondern eine einfache Ausschreibung aus der Schule, oder ein Examen. So ist doch wenigstens ein Anfang zur Freigebug der Kirche auch in Dänemark gemacht; freilich ist damit bisher noch wenig gewonnen, um so mehr, als die intoleranten dänischen Lutheraner überall Adressen gegen diese Religionsfreiheit bei der Regierung einreichen. Die Regierung aber zeigt sich gegenwärtig toleranter als das Volk.

England. Ein protestantisches Blatt bringt folgenden interessanten Bericht über die Haltung des Kardinal Wiseman. Kardinal Wiseman hielt am 2. Februar in der katholischen Kapelle zu Southwark wieder eine Vorlesung über die Befehle zur katholischen Konfession, der ich hohe Feinheit, Bildung und Aufrichtigkeit nicht absprechen kann. Alle Redensarten über seinen verlorenen Muth, worin sich „Morning-Herald“ und „Advertiser“ täglich mit wahrer Lust ergehen, sind erlogen; dieser Mann hat weder den Muth verloren, noch wird er ihn verlieren. Seine Stützen sucht er da, wo sie seine Feinde am allerwenigsten erwarten — in den Spitzen moderner Bildung; er setzt bei seinen Zuhörern Uebersichtlichkeit, kritischen Verstand und historisches Wissen im höchsten Grade voraus. England bezeichnete der Kardinal offen als den Ehrenpreis katholischer Wirkung und sprach der anglikanischen Kirche die Fähigkeit ab, „ihre Heerde gegen den Katholizismus zu vertheidigen, da ihre Unfertigkeit im Gegentheil einen Sehnsuchts-sporn im Herzen lasse, der Alles, was fortschrittsfähig sei, zum traditionellen Urchristenthume führe, welches eine Thatsache und kein Gegenstand der Ermittlung und Erörterung sei.“ Das Geschrei im Lande gegen die römische Hierarchie behandelte er, man möchte sagen, mit leisem Lächeln: „England wisse nicht, was es thue, und werde schon wieder zur Vernunft kommen. Wenn der Kirche keine größeren Gefahren drohten, würden kaum Märtyrerkronen zu verdienen sein. Ein anderer Kampf stehe ihr bevor mit ernsthafteren Feinden; sowie aber einst England seinen Bonifazius vor mehr als einem Jahrtausend nach Norddeutschland geschickt habe, dort den ersten Saamen des Christenthums auszustreuen, so werde ihm vielleicht ferner der Beruf obliegen, beim Marsche gegen die Hauptburg des Feindes auf dem brandenburgischen Sande das Vordertreffen zu bilden. — Deutschland, jetzt ringend unter dem Fluche der babylonischen Vermessenheit seiner Gelehrten, mit babylonischer Verwirrung bestraft, sei immer noch der Feind; England sei selbst in seinen Irrthümern nicht aus dem kindlichen Verhältniß zur christlichen Kirche gewichen, und Frankreich längst auf dem Wege zu reumüthiger Rückkehr.“

Preußen. Bekanntlich giebt es in Preußen nur protestantische Militärwaisenanstalten, in welchen auch die katholischen Waisenkinder untergebracht und erzogen werden. Seit vorigem Jahr sind aus dem Militärwaisenhaus in Potsdam eine Anzahl Mädchen in das Kloster zu Liebenenthal abgegeben worden, wo sie unter der Leitung der ehrw. Ursulinerjungfrauen sich einer katholischen Erziehung erfreuen.

Hannover. D s n a b r ü c k. Durch die „Sonnabz. Anz.“ wird eine Bekanntmachung über die S o n n t a g s - f e i e r veröffentlicht, die wir vollständig mittheilen:

„1) Es sollen an den Sonntagen, wie auch an den beiden Tagen der drei hohen Jahresfeste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, nicht weniger am Feste der Himmelfahrt Christi und am Neujahrstage a. den ganzen Tag über keine solche Zusammenkünfte gehalten werden, welche dem Hauptzwecke christlicher Feiertage hinderlich sind. Alle Feld- und Gartenarbeit soll unterbleiben, keine Handwerke und Professionen, es sei denn in erweislichen, von der Polizei zu ermittelnden Nothfällen, öffentlich getrieben werden. Kegelschieben auf öffentlichen Gärten, Schlittensfahrten und öffentlich Musik zu machen, soll erst nach 3 Uhr Nachmittags gestattet sein. b. Während des Haupt-Gottesdienstes an den Sonn- und Festtagen sollen außerdem alle Kram- und andere Läden und Buden verschlossen bleiben, kein Handwerk und keine Profession ohne besondere, von der Polizei in Nothfällen zu ertheilende Erlaubniß, weder öffentlich, noch in den Werkstätten getrieben werden, alles Kaufen und Verkaufen, mit Ausnahme der Arzneien in den Apotheken, und überhaupt Alles, was eine besondere Störung der Andacht verursacht, soll verboten sein. Alle Wirthshäuser, Wein-, Bier-, Branntwein- und Kaffee-Schenken, auch Handwerker-Herbergen sollen zugehalten und binnen solcher Zeit in den ersten keine Gäste, außer Reisende, aufgenommen, auch keine Getränke gereicht und verabfolgt werden.

„2) An Sonn-, Fest- und Buß- nächst vorhergehenden Tagen bleibt verboten, Komödien aufzuführen, öffentliche Tanzparteen und dergleichen öffentliche Lustbarkeiten anzustellen.

„3) Außerdem soll Alles und Jedes, was einer würdigen Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bettagsfeier zuwider ist, es bestehe dasselbe worin es wolle, ernstlich verboten sein. Uebertretungen dieser Verordnung sollen, so weit sie in Kontraventionen, an Sonn- und Festtagen während des Haupt-Gottesdienstes begangen, bestehen, mit einer Geldbuße von 2 bis 20 Thlr. und andere Kontraventionen mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr., oder in beiden Fällen statt der Geldbuße mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Zeit, während

welcher an den Sonn- und Festtagen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe von 2 bis 20 Thlr., alle Schenken und alle Kaufläden zugehalten und geschlossen werden müssen und die Handwerker und Professionisten auch in den Werkstätten nicht arbeiten dürfen, setzen wir auf die beiden Stunden von Morgens 9 bis 11 Uhr fest — und müssen während dieser Zeit die Ladenfenster auf eine äußerlich erkennbare Weise geschlossen sein. Die sämmtlichen Polizei-Offizianten sind angewiesen, auf die genaueste Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung mit Strenge zu achten und jede zu ihrer Kenntniß gekommene oder entdeckte Konvention zur Bestrafung anzuzeigen.

„Je mehr Stimmen sich überall, namentlich aber auch unter uns, erhoben und auf die Nothwendigkeit einer ernsten und würdigen Feier der Sonn- und Festtage hingewiesen haben, um so mehr glauben wir uns der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß von vielen Seiten bereitwilligst mitgewirkt werde, um die wohlmeinende Absicht dieser höchsten Orts vorgeschriebenen Einschränkung der bestehenden Verordnung wegen der Sonntagsfeier zu erreichen. Die verflossenen Jahre haben es ja klar genug gezeigt, daß es hier gilt, ein Hauptübel der Zeit zu bekämpfen, und dazu wird es, wir vertrauen, auch bei uns an Hülfe und Unterstützung nicht fehlen. Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück. Heuermann, Dr. Seer.“

Baiern. **München.** Der **Vinzenzverein** ist wohl eine der schönsten Zierden, welche die Stadt München in den letzten Jahren erhalten hat, ein wahrhaft christlicher Verein, welcher ausschließlich mit der Armenpflege sich abgibt. Er hat im Kleinen angefangen und seither ziemlich festen Boden gewonnen: die Zahl seiner Mitglieder in der Stadt beträgt 306; Arme wurden von dem Vereine 309 im verflossenen Jahre versorgt und 33 Kinder in verschiedenen Bewahranstalten untergebracht. Die Summe seiner Ausgaben belief sich im letzten Rechnungsjahre auf 4363 Gl. 56 Kr. Es ist dieses allerdings eine Summe, welche zur Linderung der Armuth in einer großen Stadt nur wenig beiträgt, immerhin aber ist sie ein lindernder Tropfen auf eine brennende Wunde. Der Verein zählt Mitglieder aus allen Ständen, der edle Graf Arco-Valley ist sein Vorstand. Seine meisten Mitglieder hat er aus dem Bürger- und Handwerkerstande. Dieses ist besonders der Fall bei den in den Vorstädten Au und Haidhausen gebildeten Zweigvereinen, wo viele Mitglieder sich befinden, die Woche für Woche den Sechser von ihrem Munde absparen müssen, den sie in die Armenbüchse zu werfen legen. Der Verein könnte eine viel größere Wirksamkeit haben, wenn namentlich die höheren Stände sich mehr dabei theilnehmen würden; gerade hier aber, wo die Hülfsmittel am größten sind, ist der Trieb christlicher Barm-

herzigkeit nicht in dem Maße, wie es zu wünschen wäre. — Und doch, um dem Hereinbrechen des Kommunismus zu wehren, ist kein besseres Mittel vorhanden, als gerade die christliche Mildthätigkeit. Sie ist allein geeignet, die Härten der immer mehr sich steigenden ungleichen Gütertheilung abzustossen, und dem Reichthum den Weg der Versöhnung mit der Armuth zu öffnen. — Auch unter den Frauen hat sich ein Verein für Kranken- und Armenpflege, der **St. Elisabethenverein**, gebildet, welcher über 2000 Gl. letztes Jahr für seine wohlthätigen Zwecke verwendet hat. — Eine wohl eben so erfreuliche Erscheinung sind die in einigen Gegenden nun beginnenden **Missionen**. Unter ungeheurer Theilnahme des Volkes ist in einem Pfarrdorfe in Belten bereits eine solche abgehalten worden, an anderen Orten werden sie gegenwärtig abgehalten. In Baiern besonders ist für die Missionen ein fruchtbarer Boden. Der Baier ist etwas rau, wie beinahe jedes noch naturkräftige Volk; er hat aber noch einen guten Fond von Religiosität bewahrt, welcher nur der Auferweckung bedarf, um in voller Kraft sich zu entfalten. Es ist sonderbar, daß man so spät mit den Missionen in Baiern begonnen hat, in Baiern, das als eine Burg des Katholizismus von jeher galt, wo ein katholisches Institut, wie die Missionen, besondern Anklang finden muß. Man kennt hier zu Lande die Ursachen. Es wird sogar jetzt, wo in allen andern Gegenden Deutschlands Missionen bereits gehalten worden sind, mit einer ungewöhnlichen Vorsicht zu Werke gegangen. Der ersten Mission wohnte, aus keiner andern Absicht, als um dieselbe zu bestätigen und gleichsam unter seinen Schutz zu nehmen, der Erzbischof von München-Freising selbst bei, der zweiten sein Generalvikar. Man findet dieses für nöthig, weil man die einzelnen Pfarrer dadurch von aller Verantwortlichkeit gegenüber den Staatsbehörden befreien will. Unnötig mag es nicht sein, weil namentlich seit einiger Zeit die Revolutionspartei, die einen großen Theil ihres Agitationsfeldes verloren hat, mit dem kirchenfeindlichen Liberalismus einen neuen Bund abschließen zu wollen scheint und einen großen Lärm gegen den sogen. Ultramontanismus erhebt. Daß in ihren Augen diese Missionen weiter nichts als ein Werkzeug des Ultramontanismus sind, versteht sich von selbst. — Man wird diese Erfahrung auch anderwärts machen; je mehr die Revolution gebändigt wird, desto mehr wird sie auf ihren alten Fehlboden und zu den alten Schlagwörtern zurückkehren.

Neueres.

Schweiz. **Leffin.** Der Große Rath hat auch den Verkauf des Klosters St. Margaretha um 5000 Liren an die Gemeinde Lugano genehmigt. Es soll in eine

Kaserne verwandelt werden. „Der Kanton Tessin wird weder die wahre Freiheit, noch den wahren Fortschritt haben, so lange nicht die Klöster in Kasernen verwandelt sein werden“, sprach einst ein radikaler Staatsrath im Gr. Rathe; das Letztere geschieht nun, und es wird sich im Kanton Tessin, wie anderswo, zeigen, ob Kasernen u. für wahre Freiheit und wahren Fortschritt im Guten erspriesslicher sind, als fromme und wohlthätige Institute.

Des Reich. Lombardei. Der Erzbischof von Udine im Friaul, Zacharias Bricito, ist den 6. Februar gestorben.

England. Die von der Regierung wegen der Wiederherstellung der katholischen Hierarchie vorgeschlagenen und dem Parlamente vorgelegten Maßregeln sind:

„Es wird den katholischen Bischöfen untersagt, sich irgend eines Titels zu bedienen, der von einem Gebiete Großbritanniens abgeleitet wird.

„Alle Schenkungen und Uebertragungen, welche den katholischen Bischöfen kraft ihres Titels gemacht werden, sind ungültig, und jede solche Schenkung oder Vermächniß fällt dem Staate zu.“

Dieses Gesetz soll für alle drei Königreiche gelten.

Württemberg. Rottenburg. Mit Beginn des Frühjahres wird die religiöse Kongregation der Schulschwestern, welche im benachbarten Baiern schon mehrere Töchter-schulen leitet, ein Pensionat für kirchliche Erziehung katholischer Mädchen eröffnen. — Durch die Munizipalverwaltung unseres hochwürdigsten Bischofes ist für diesen Zweck bereits ein schönes Lokal, das sogen. Schloßchen und ein daran stoßender geräumiger Garten, angekauft worden.

Fromme Vermächtnisse in Frankreich.

Der Minister des Innern hat vor nicht langer Zeit eine amtliche Statistik der Vermächtnisse, welche vom Jahre 1801 bis zum 1. Januar 1846 zu Gunsten der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten in Frankreich erfolgten, in drei Epochen, veröffentlicht.

I. Epoche von 1801 bis 26. März 1814.

	Für die Spitäler. Franken.	Für andere Wohlthätigkeits-Anstalten. Franken.
In Baarem	3,756,499	2,320,842
In liegenden Gütern .	3,535,790	1,540,993
In Mobiliargegenständen	16,810	190,522
In Renten { auf den Staat	326,167	356,373
{ auf Privaten	1,199,170	1,533,533
	8,834,436	5,942,263
Zusammen	14,776,700 Franken.	

II. Epoche vom 27. März 1814 bis 30. Juli 1830.

	Für die Spitäler. Franken.	Für andere Wohlthätigkeits-Anstalten. Franken.
In Baarem	19,918,173	8,862,036
In liegenden Gütern .	8,350,229	4,411,773
In Mobiliargegenständen	364,430	540,145
In Renten { auf den Staat	1,515,353	1,584,255
{ auf Privaten	2,200,918	3,264,458
	32,358,103	18,662,667
Zusammen	51,020,771 Franken.	

III. Epoche vom 1. August 1830 bis 1. Januar 1846.

	Für die Spitäler. Franken.	Für andere Wohlthätigkeits-Anstalten. Franken.
In Baarem	18,785,324	14,145,797
In liegenden Gütern .	7,788,003	4,176,679
In Mobiliargegenständen	482,419	793,485
In Renten { auf den Staat	2,058,358	2,277,686
{ auf Privaten	2,111,700	3,612,568
	31,255,812	25,366,155
Zusammen	56,561,968 Franken.	

Also hat während der letzten Epoche der öffentliche Wohlthätigkeits-Sinn in Frankreich viermal so viel als in ersten Epoche geleistet. Wie viele Nationen können so erfreuliche Resultate dem prüfenden Auge des Moralisten darbieten?

Konversionen.

Fräulein **Thewles**, eine reiche Gutsbesitzerin, ist in ihrem 63sten Jahre zur katholischen Religion übergetreten. Sie stammt von einer hugenottischen Familie, die sich vor 150 Jahren in der Grafschaft Roscommon (England) niedergelassen hat.

Robert Bidulph hat zu Hereford (England) das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt.

Den gleichen Schritt hat gethan der englische Reichspeer **Nelson**, ein Großneffe des berühmten Seehelden gl. N. Auch die Lords **Perrey** und **Byron** sollen die katholische Religion angenommen haben.

Zu Rom ist vor Kurzem Frau **Henrica Baggshaw**, aus der englischen Grafschaft Staffordshire, katholisch geworden; so am dritten Sonntag im Jänner zu Fouffais, Bisthum Luçon in Frankreich, ein junger Calvinist.

Am ersten Sonntag des Jäners haben in der Kathedrale von Halifax (Englisch Nordamerika) fünf Protestanten das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt, zwei von ihnen sind Schiffskapitäne.

Am 22. Jänner starb zu Frankfurt a. Main Hr. Dr. Jur. **Fried. Heinr. Schloffer**, ein Anverwandter

Goethe's, früher unter dem Fürsten Primas großh. frankfurtischer Stadt- und Landgerichtsarzt; er und seine Frau, eine geborne du Fay, waren von der protestantischen zur katholischen Religion übergetreten. Seit seinem Rücktritte von Staatsämtern lebte er der Kunst und Wissenschaft, der Religion und Wohlthätigkeit; letztere übte er in solchem Maße, daß er die Hälfte der Zinsen von seinem großen Vermögen (1,500,000 fl.) für die Armen und für die Kirche verwendete.

L i t e r a t u r.

Katholischer Katechismus für die mittlere und obere Klasse. Eine gekrönte Preisschrift von Hrn. Jak. Schmitz und Joh. N. Schmitz, Pfarrern. Zweite Aufl. Köln und Neuß. L. Schwann'sche Buchhandlung. 1851.

Von eben denselben: **Kleiner Katechismus** zum Gebrauche für die Kinder der untersten Klasse etc. (Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung.)

Vorstehender Katechismus, der nach älterer Form den dogmatischen Stoff in den bekannten 5 Hauptstücken behandelt, kann in vielfacher Beziehung als sehr gut und brauchbar empfohlen werden. Die planmäßig durchgeführte Auscheidung und Anordnung des katechetischen Lehrinhaltes für drei Schulklassen ist, vom pädagogischen Standpunkte aus betrachtet, ganz zweckmäßig. Der ganze Katechismus, welcher in Beantwortung der Fragen Verständlichkeit und Kürze mit Deutlichkeit und Bestimmtheit zu vereinigen sucht, hat eine biblisch- und kirchlich-positiv Anlage. Es sind geeignete Stellen aus der hl. Schrift, aus den Konzilsbeschlüssen, Kirchenvätern und andern kirchlich-authentischen Quellen angeführt. — Was dieses Religionslehrbuch besonders werthvoll macht, sind die zu s ä g l i c h e n E r l ä u t e r u n g e n, welche in kleinerm Drucke abgesondert nach den einzelnen Fragen fast durchweg folgen. Sie erläutern und erweitern auf vortreffliche Weise den vorhergehenden Fraginhalt, weisen auf die entsprechenden kirchlichen Formeln, Feste, Uebungen u. dgl. hin, und regen gleichzeitig das Herz an; sie sind für den Katecheten und für die Kinder gleich ersprießlich, und können bereits ein eigenes mitbegleitendes Handbuch entbehrlich machen. Ueberdies schließen sich durchweg an jede einzelne Unterweisung passende Sittenlehren an. Dadurch, sowie durch den Anschluß von gewöhnlichen Andachtsübungen, darunter eine kurze Mesandacht, wird dieser Katechismus nicht bloß ein nützlich-lehr- und Erbauungsbuch für die Kleinen, sondern auch für die Erwachsenen, ein wahres Volksbuch.

Wir hätten übrigens gewünscht, daß hie und da noch mehr Verständlichkeit im Ausdruck herrschte und gewisse schwer zu fassende Bibelstellen weggelassen oder durch klarere ersetzt worden wären. Im kleinen Katechismus sind die Zusätze im I. Hauptstücke fast zu weitläufig; die Fragen und Erläuterungen im IV. Hauptstücke, welches von den Sakramenten und dem öffentlichen Gottesdienste handelt, gehen größtentheils über die Fassungskraft der Kleinen hinaus und sind nicht verständlich genug; so z. B. kommt die Frage vor: „Wozu ist die Taufe eingesetzt?“ Antwort: „Die Taufe ist eingesetzt zur Abwaschung der Erbsünde und zur geistlichen Wiedergeburt des neuen Lebens in der Kindschast Gottes.“ Das könnte doch gewiß logischer und verständlicher ausgedrückt werden.

Mit diesen Bemerkungen soll indessen das Verdienst der hochw. Herren Verfasser, die sich an die äußerst schwierige Arbeit eines Katechismus gemacht haben, ganz und gar nicht herabgesetzt werden.

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen (in Solothurn durch die Scherer'schen Buchhandlung):

Himmelfein, Domprediger, Dr. Fr. X., Predigten auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres. 1r Bd. Auch unter dem Titel: Predigten für die heilige Fasten- und Osterzeit. gr. 8. Belinpapier. 1 fl. 45 fr.

Knopp, Dr. N., vollständiges katholisches Eherecht. Mit besonderer Rücksicht auf die praktische Seelsorge bearbeitet. 1r Band. gr. 8. 2 fl. 48 fr.

Der Hr. Verfasser, welcher durch sein Werkchen „der kathol. Seelsorger als Zeuge vor Gericht“ und durch mehrere Aufsätze in der Zeitschrift für Kirchenrecht und Pastoral rühmlichst bekannt ist, liefert hiermit ein Werk, welches bisher in der katholischen Literatur fehlte; seine Vorzüge sind: Katholizität und Vollständigkeit, welche der Herr Verfasser bei seiner Bearbeitung des kirchlichen Eherechts vorzüglich anstrebte.

Schmid, M., die Bisthumssynode. Auf- und Ausbau ihrer Verfassung, ihr Einfluß in der neuern Staatskirche, ihr Neubau in der freieren Kirche. Eine von der theologischen Fakultät der Universität zu München gekrönte Preisschrift. 1r Bd. Verfassung der Bisthumssynode. gr. 8. geh. 2 fl. 12 fr.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

Unterweisungen und Andachtsübungen für

das heilige Jubiläum 1851.

Mit Genehmigung des bischöflichen Kommissariats in Luzern.

48 Seiten kl. Oktav. geh. 1 Bg.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.